

Verhaltenskodex für Lieferanten

Leitfaden für Lieferanten („Lieferanten“) der TUI Group („TUI“)

I. Geltungsbereich

Die TUI Group (oder weiter nur „TUI“) steht für die TUI AG und alle in- und ausländischen Gesellschaften, an denen die TUI AG direkt oder indirekt Mehrheitsbeteiligungen hält, sowie aller sonstigen Unternehmensbeteiligungen, soweit die Unternehmenssteuerung direkt oder indirekt bei der TUI AG liegt (nachfolgend auch „**Geführte Konzerngesellschaften**“ genannt) und Joint Ventures, auch wenn die Unternehmenssteuerung nicht bei der TUI AG liegt (nachfolgend auch „**Nicht Geführte Konzerngesellschaften**“ genannt).

Alle Lieferanten der TUI müssen diesen Verhaltenskodex („**Kodex**“) einhalten. **„Lieferanten“** sind alle Vertragspartner der TUI. Dies gilt auch für, ist aber nicht beschränkt auf Zulieferer an TUI entsandte Mitarbeiter¹ für Berater, Saisonkräfte, unabhängig von der Tatsache, ob sie befristet oder unbefristet eingestellt sind und für alle anderen Personen, die im Namen der TUI geschäftlich tätig werden.

II. Die Verpflichtung von TUI

TUI ist stolz darauf, ein großes Tourismusunternehmen zu sein. Unsere Wachstums- und Erfolgsgeschichte haben wir gemeinsam mit Ihnen, unseren Geschäftspartnern, geschrieben - so wie wir stolz darauf sind, Teil Ihres Erfolgs zu sein. Wenn wir unseren gemeinsamen Weg fortsetzen, wollen wir nicht nur stolz auf das sein, was wir erreicht haben, sondern auch darauf, wie wir den Erfolg erreicht haben.

TUI hat sich zu nachhaltigen und ethischen Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Übereinkommen und Vorschriften verpflichtet. Die Wahrung der Integrität im Umgang mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Aktionären und der Öffentlichkeit ist ein unverzichtbares Element unserer Kultur bei TUI. Dies ist unentbehrlich, um unseren hohen Standards gerecht zu werden und faire, zuverlässige und innovative Produkte und Dienstleistungen am Markt anbieten zu können. Unser Integrity Passport- der TUI Verhaltenskodex, sowie unsere internen Richtlinien setzen den Rahmen für unsere tägliche Geschäftstätigkeit. TUI unterstützt die Bemühungen Menschenrechte einzuhalten und angemessene, ökologisch und sozial nachhaltige Verantwortlichkeiten und Reaktionsmechanismen innerhalb unseres Einflussbereiches zu entwickeln.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die nachfolgend beschriebenen Grundsätze in einen kontinuierlichen Verbesserungsansatz integrieren, der die Erfüllung im Laufe der Zeit steigert.

TUI ist Unterzeichner der zehn allgemein anerkannten Grundsätze des United Nations Global Compact in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung und des United Nations Globalen Ethikkodex der Welttourismusorganisation (UNWTO).

III. Umfang der Verpflichtung der Lieferanten

Dieser Kodex legt den Standard für ethisches Verhalten, Werte und Grundsätze, den TUI von ihren Geschäftspartnern erwartet. Im Umgang mit Arbeitnehmern, Agenten, Subunternehmern und Kunden im Namen von TUI, haben sich alle Lieferanten der TUI an diesen Kodex zu halten.

¹ Im Folgenden wird ausschließlich aus Gründen der Praktikabilität und der besseren Lesbarkeit auf die Nennung weiblicher, diverser und männlicher Textformen verzichtet. Die Bezeichnung von Personen umfasst stets alle Geschlechter, ohne dass im Text eine weitere Differenzierung vorgenommen wird.

Dieser Kodex setzt die Mindeststandards, deren Einhaltung die TUI von ihren Lieferanten, deren Mitarbeitern, Subunternehmern, Agenten, Tochtergesellschaften und sonstigen Dritten während ihrer Arbeit für oder im Namen von TUI verlangt. TUI verlangt von ihren Lieferanten, dass sie unsere Grundsätze mittragen, indem sie nach Möglichkeit zugängliche und klare Richtlinien und Verfahren zur Achtung der Menschenrechte und des Arbeitsrechts einführen, das Gemeinwohl unterstützen, Menschenrechte ermitteln, ansprechen und überwachen, Bestechungs- und Korruptionsrisiken verhindern und ermitteln, Risiken ökologischer Art erkennen, behandeln und kontrollieren und in ihren Unternehmen Richtlinien und Verfahren bezüglich der Qualitätssicherung und der Gesundheit und Sicherheit einführen/ aufrechterhalten. Unsere Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern die Möglichkeit bieten, vermutete Gesetzesverstöße oder andere Bedenken zu äußern.

Unsere Lieferanten müssen die Anforderungen dieses Kodex an ihre Lieferanten weitergeben und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen in ihrer gesamten Lieferkette sicherzustellen. Zu diesem Zweck müssen die Lieferanten angemessene Anstrengungen unternehmen, um mit ihren eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmern, die Dienstleistungen oder (Vor-)Produkte für die Dienstleistung oder das (Vor-)Produkt liefern, das der Lieferant an TUI liefert („Nachunternehmer“), Vereinbarungen zu schließen, die dieser Vereinbarung ähnlich oder gleichwertig sind. Wenn Nachunternehmer eine solche Vereinbarung nicht akzeptieren, muss der Lieferant die Gründe dokumentieren und die Bemühungen um den Abschluss einer Vereinbarung fortsetzen. Wenn nach angemessenen Bemühungen und Zeit keine Vereinbarung getroffen werden kann, muss der Lieferant die Möglichkeit eines Lieferantenwechsels prüfen.

Im Falle von Bedenken müssen sich die Lieferanten an die Beschaffungsabteilung wenden oder ihre Bedenken über die [TUI SpeakUp Line](#) äußern.

IV. Bekämpfung von Korruption

Wenn ein Lieferant mit TUI eine Vereinbarung schließt oder eine Zusammenarbeit eingeht, soll er:

(a) Geschäftsintegrität

- (i) alle gewünschten oder relevanten Informationen mit Bezug auf seine Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzlage und zu erbringende Leistung für oder im Namen von TUI, die sich auf die Erfüllung seines Vertrages mit TUI auswirken können, gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Branchengepflogenheiten korrekt und vollständig offenlegen;
- (ii) faire Geschäftspraktiken in Bezug auf Werbung, Verkauf und Wettbewerb aufrechterhalten, sofern er im Namen von TUI auftritt.

(b) Bestechungs- und Korruptionsverbot

Die Lieferanten sollen:

- (i) den Bestimmungen des UN Global Compact, des UK Bribery Act 2010, des US Foreign Corrupt Practices Act von 1977, anderer anwendbarer nationaler Antikorruptionsgesetze sowie den internationalen Antikorruptionsübereinkommen (in der jeweils gültigen Fassung) insoweit entsprechen, als diese Bestimmungen für die Arbeit des Lieferanten im Namen von TUI Anwendung finden.

Die Lieferanten sollen nicht:

- (i) Bestechungsgelder oder sonstige Mittel anbieten oder annehmen, um sich im Namen von TUI einen unrechtmäßigen oder ungebührlichen Vorteil zu verschaffen;

- (ii) Geschäftsentscheidungen beeinflussen, indem sie Gefälligkeiten, Leistungen, Geschenke oder sonstige Gesten der Gastfreundschaft annehmen oder anbieten, die entweder unangemessen sind oder nicht den üblichen Geschäftspraktiken entsprechen;
- (iii) auf Korruption, Erpressung oder jegliche Art von Betrug eingehen.

V. Arbeitsbedingungen

a) *Allgemeine Rechte der Arbeitnehmer²*

Die Lieferanten sollen:

- (i) die Arbeitnehmer respektvoll behandeln, so wie es auch durch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) oder das anwendbare Recht festgelegt ist;
- (ii) sicherstellen, dass die Arbeitnehmer auf relevante Informationen zu ihren Arbeitnehmerrechten leicht zugreifen können;
- (iii) gewährleisten, dass Drittagenturen, die Arbeitnehmer bereitstellen, den Gesetzen der Entsende- und Aufnahmeländer und dem Kodex entsprechen – es gilt die im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmer strengere Regel.

b) *Verbot von Zwangsarbeit und unfreiwilliger Arbeit*

Die Lieferanten sollen nicht:

- (i) jemanden gegen seinen Willen beschäftigen;
- (ii) weder Zwangsarbeit, noch irgendeine Form von Sklaverei oder Menschenhandel in ihren Betrieben zulassen oder diese unterstützen³. Es gelten international anerkannte Ausnahmen. Ob eine Ausnahmen vorliegt, die wird anhand von der ILO festgelegten Kriterien bewertet werden⁴;
- (iii) die Freizügigkeit der Arbeitnehmer unangemessen einschränken;
- (iv) Missbrauch, Drohungen und Praktiken (z.B. das Einbehalten von Reisepässen, Einwanderungsdokumenten, Arbeitserlaubnissen oder Führerscheinen und wertvollen Besitztümern fordern) ausüben. Es ist strengstens untersagt von den Arbeitnehmern zu verlangen, dass diese staatlich ausgestellte Ausweise, Reisepässe oder Arbeitserlaubnisse als Bedingung für die Beschäftigung aushändigen;
- (v) von den Arbeitnehmern verlangen, übermäßig hohe Kosten in Verbindung mit der Arbeitstätigkeit zu übernehmen. Das heißt, wenn Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Antritt einer Beschäftigung eine Gebühr zahlen und/oder in Verbindung mit einer Einstellung, Bearbeitung oder Vermittlung von direkten Mitarbeitern oder Leiharbeitern Ausgaben übernehmen müssen, sind die Lieferanten für die Zahlung der Gebühren und Ausgaben verantwortlich, die über einen tragbaren Anteil des Gehalts eines Arbeitnehmers hinausgehen (als Richtwert gilt ein voraussichtliches Nettomonatsgehalt des Arbeitnehmers).

² Für die Bedingungen dieser Vereinbarung schließt dies auch nicht-formale Beschäftigungsformen, Subunternehmer und selbstständiges Personal ein.

³ Art. 2 (2) des ILO Convention No. 29 und Art. 8b und c des Zivilpaktes (ICCPR).

⁴ Wie in der offiziellen IAO-Broschüre "IAO-Indicators of forced labour" vom 01/10/2012 beschrieben.

Die Lieferanten sollen:

- (i) sicherstellen, dass jede Arbeit freiwillig ist und dass es ihren Mitarbeitern freisteht, ihre Beschäftigung aufzunehmen und ihren Arbeitsplatz zu verlassen oder das Beschäftigungsverhältnis zu beenden (unter Einhaltung einer angemessenen Frist und ohne Strafe);
- (ii) sich vergewissern, dass für alle eingestellten Mitarbeiter die erforderlichen Visa- und Arbeitsdokumente vorhanden sind;
- (iii) sicherstellen, dass alle Mitarbeiter vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftliche Verträge erhalten, welche freiwillig eingegangen worden sind, die gesetzlichen und vertraglichen Rechte wahren und in einer vom Arbeitnehmer verstandenen Sprache klar vermitteln werden;
- (iv) die zuständigen Behörden unverzüglich informieren, wenn Lieferanten Grund zu der Annahme haben, dass Personen, die mit ihnen in geschäftlicher Verbindung stehen, vom Menschenhandel oder sonstiger Ausbeutung betroffen sind.

c) *Kinderarbeit*

Grundsätzlich ist Kinderarbeit verboten. Ausnahmsweise können Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigt werden, vorausgesetzt:

- (i) sie werden gemäß den anwendbaren nationalen Gesetzen und Vorschriften oder der UN-Kinderrechtskonvention beschäftigt – je nachdem, was den größten Schutz gewährleistet;
- (ii) Kinder unter 15 Jahren oder unter dem Mindestalter für den Abschluss der Schulpflicht gemäß der lokalen Gesetzgebung werden nicht beschäftigt. Es gelten nationale gesetzliche Ausnahmen, die den jeweiligen ILO-Standards entsprechen⁵ ;
- (iii) sie werden nicht beschäftigt, um unangemessene Tätigkeiten auszuführen, die normalerweise von Erwachsenen ausgeführt werden, und es werden altersgerechte Arbeitsbedingungen für die im Unternehmen tätige Kinder vorgehalten;
- (iv) sie führen keine Arbeiten aus, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral gefährden könnten.

Unzulässige Kinderarbeit umfasst:

- jede Form der Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken;
 - die Beschäftigung, das Verschaffen oder das Anbieten eines Kindes an andere für illegale Aktivitäten,
 - Arbeiten, die ihrer Natur nach die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moral von Kindern beeinträchtigen können, wie z.B. Arbeiten, bei denen Kinder physischem, psychologischem oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind.
- (v) der Lieferant überwacht die Mitarbeiter unter 18 Jahren, ihre Arbeitszeit und alle besonderen Arbeitsbedingungen mit Bezug auf die auszuführende Aufgabe.

⁵ Das ILO-Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung C138, Art. 2(4), Art. 4 – 8.

d) *Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung*

Die Lieferanten sollen:

- (i) präventive Maßnahmen ergreifen und Verfahren einführen, um sicherzustellen, dass Kinder vor sexueller Ausbeutung, Pornographie und allen Formen des Missbrauchs geschützt werden;
- (ii) in der Lage sein nachzuweisen (z.B. durch Richtlinien, Schulungen bzw. Mitarbeiterkommunikation), wie Kinder geschützt werden vor sexueller Ausbeutung im Tourismus oder anderen relevanten Formen des Missbrauchs, der Ausbeutung und der Belästigung, denen die Kinder durch ihr Geschäft ausgesetzt sein könnten;
- (iii) entsprechende Mitarbeiter über den Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus schulen, einschließlich der Art und Weise, wie den lokalen Behörden Vorfälle gemeldet werden können;
- (iv) den entsprechenden lokalen Behörden alle Vorfälle melden und dadurch das Bewusstsein für etwaige Risiken in Bezug auf die Sicherheit von Kindern, die von Gästen oder Mitarbeitern auf oder in der Nähe des Geländes ausgehen, zu stärken.

e) *Bekämpfung von Diskriminierung*

Die Lieferanten sollen:

- (i) sicherstellen, dass Mitarbeiter beim Einstellungsverfahren, bei Bewerbungen, Beförderungen, der Zahlung von Prämien, dem Zugang zu Schulungen und Führungspositionen, der Arbeitsaufteilung und auch bei Beschäftigungsbedingungen, wie beispielsweise den Gehältern, Leistungen, Disziplinarmaßnahmen, Kündigungen oder dem Ruhestand nicht diskriminiert werden. Jegliche Diskriminierung aufgrund von, aber nicht beschränkt auf, Geschlecht, Rasse, Alter, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion/Glauben, Geschlechtsidentität, Herkunftsland, Familienstand, Gesundheitszustand, sozialen Status, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischen Ansichten oder sexueller Orientierung ist verboten;
- (ii) gleiche Arbeit nicht ungleich vergüten;

f) *Arbeitszeit und Vergütung*

Die Lieferanten sollen:

- (i) sicherstellen, dass Arbeitsstunden, einschließlich der Verfahren zur Vermeidung übermäßiger Überstunden und zur Gewährleistung regelmäßiger Arbeitspausen, dem anwendbaren nationalen Recht oder den Branchenstandards entsprechen – je nachdem, was für die Mitarbeiter den größten Schutz gewährleistet;
- (i) nachweisen können, dass Löhne und Leistungen mindestens den anwendbaren nationalen gesetzlichen Standards oder den branchenüblichen Standards entsprechen;
- (ii) mindestens alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen, Urlaubstage und Freistellungsphasen gewähren;
- (iii) die Arbeitnehmer rechtzeitig bezahlen und die Grundlage, auf der die Arbeitnehmer bezahlt werden, klar vermitteln;
- (iv) keine Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme vornehmen.

g) *Vereinigungsfreiheit*

Die Lieferanten respektieren das Recht ihrer Arbeitnehmer und ihrer Agenten, sich frei zu vereinigen, zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen. Die Handlungsfreiheit der Gewerkschaften wird in Übereinstimmung mit dem national anwendbaren Recht garantiert. Wenn das nationale Recht freie Gewerkschaftsarbeit, Streiks oder Kollektivverhandlungen vollständig verbietet, muss der Lieferant es vermeiden, durch sein eigenes Verhalten zu einer weiteren Einschränkung der Vereinigungsfreiheit beizutragen. Die Lieferanten dürfen Arbeitnehmer und ihre Agenten nicht diskriminieren, belästigen oder einschüchtern, wenn sie ihr Recht auf Vereinigung, Organisation und offene Kommunikation mit der Unternehmensleitung bezüglich der Arbeitsbedingungen wahrnehmen.

VI. Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten erklären sich damit einverstanden, alle anwendbaren Gesundheits- und Arbeitssicherheitsbestimmungen einzuhalten. Erforderliche Genehmigungen, Lizenzen und Registrierungen sollen vorliegen und aufrechterhalten werden.

(a) *Gesundheits- und Sicherheitskontrollen*

Neben den vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten sollen Lieferanten:

- (i) Risiken einschließlich Notfallsituationen und -ereignisse, voraussehen, ermitteln, bewerten und kontrollieren;
- (ii) Notfallpläne einführen und Abhilfemaßnahmen ergreifen, einschließlich Notfallmeldung, Evakuierung der Arbeitnehmer, Schulungen und Übungen für die Arbeitnehmer, eine angemessene Erste-Hilfe-Versorgung, Montage entsprechender Brandmelder und Löschanlagen, geeignete Fluchtmöglichkeiten sowie Pläne zur Wiederherstellung des Regelbetriebs;
- (iii) für eine angemessene Beheizung und Lüftung sorgen;
- (iv) angemessene Kontrollen vorsehen, sofern chemische, biologische und physikalische Gefahren nicht beseitigt werden können;
- (v) sicherstellen, dass alle Dienstleistungen, die für TUI Kunden erbracht werden, sicher und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.

(b) *Arbeitsbedingungen*

Die Lieferanten verpflichten sich dazu, sichere Arbeitsbedingungen und eine gesunde Arbeitsumgebung für alle ihre Arbeitnehmer zu schaffen. Lieferanten sollen:

- (i) sicherstellen, dass auf ihrem Gelände alle Hygienestandards aufrechterhalten werden;
- (ii) Arbeitsschutzleitfäden und -verfahren einführen und ihre Mitarbeiter, Agenten und Auftragnehmer entsprechend unterrichten, um Unfälle und Berufskrankheiten zu verringern und zu verhindern;
- (iii) den Arbeitnehmern saubere und sichere Toilettenanlagen, den Zugang zu Trinkwasser und – sofern zutreffend – Einrichtungen für die hygienische Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln bereitstellen und Brand- und Gebäudesicherheit und Fluchtwege vorsehen;

- (iv) sicherstellen, dass alle zur Verfügung gestellten Wohnunterkünfte für die Arbeitnehmer sauber und sicher sind;
 - (v) Arbeitnehmer, die Sicherheitsbedenken vorbringen, nicht disziplinarisch belangen.
- (c) *Sicherheitssysteme und -schulungen*

Die Lieferanten sollen - soweit vorhersehbar - körperlich belastende Aufgaben für die Arbeitnehmer ermitteln, bewerten und kontrollieren. Zudem sollen die Lieferanten:

- (i) den Arbeitnehmern entsprechende Informationen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bereitstellen und Schulungen in der Sprache der Arbeitnehmer anbieten;
- (ii) in der vorherrschenden Sprache ihrer Arbeitnehmer Informationsblätter für alle am Arbeitsplatz verwendeten gefährlichen oder giftigen Stoffe bereitstellen;
- (iii) die Arbeitnehmer, die gefährlichen Bedingungen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, entsprechend schulen und ihnen eine angemessene Schutzausrüstung zur Verfügung stellen;
- (iv) Verfahren und Systeme einführen, um mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten umzugehen, sie zu verfolgen und zu melden;
- (v) Vorfälle untersuchen und Abhilfemaßnahmen ergreifen, um deren Ursachen zu beseitigen;
- (vi) den Zugang der Arbeitnehmer zu erforderlicher medizinischer Versorgung unverzüglich ermöglichen, erleichtern oder – wenn sie den Zugang nicht ermöglichen oder erleichtern können – ihn genehmigen und nicht behindern;
- (vii) die Wiedereingliederung der Arbeitnehmer an den Arbeitsplatz erleichtern.

VII. Andere Menschenrechtsverpflichtungen, einschließlich Landrechte

Die Lieferanten müssen:

- (i) die Landrechte, einschließlich kollektiver und traditioneller Rechte, von Frauen, indigenen Völkern und lokalen Gemeinden, die von ihren Betrieben und Beschaffungspraktiken betroffen sind, respektieren und angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass das von ihnen genutzte Land nicht unrechtmäßig geräumt wurde;
- (ii) bei der Nutzung von Land, Wasser oder Wäldern die freie, vorherige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung der betroffenen Gemeinden einholen, sicherstellen, dass die nach lokalem Recht vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren eingehalten werden, und diesen Prozess dokumentieren;
- (iii) spezifische Maßnahmen ergreifen, um die Risiken von Menschenrechtsverstöße zu minimieren, wenn sie privates oder öffentliches Sicherheitspersonal zum Schutz eines Projekts oder Standorts beauftragen oder anfordern⁶. Dies erfordert eine Überprüfung

⁶ Der „Internationale Verhaltenskodex für private Sicherheitsunternehmen“ und die „Freiwilligen Grundsätze zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte“ bieten Orientierung.

des menschenrechtlichen Hintergrunds vor der Auftragsvergabe, die Berücksichtigung der Fähigkeit zur Erfüllung von Menschenrechtsverpflichtungen bei der Auswahl von Sicherheitsdienstleistern und die Festlegung von Menschenrechtsstandards und entsprechenden Kontroll- und vertraglichen Sanktionsmechanismen als Teil der Sicherheitsverträge.

- (iv) sich nicht an Aktivitäten zu beteiligen, die in diesem Kodex nicht ausdrücklich erwähnt sind, die aber offensichtlich und schwerwiegend gegen die internationalen Menschenrechte verstoßen.

VIII. Umwelt und Gemeinwohl

a) *Umwelt und Gemeinwohl*

Die Lieferanten sollen:

- (i) sich dazu verpflichten, ihre Gesamtumweltbelastung zu reduzieren und gleichzeitig die lokale Bevölkerung darin zu unterstützen, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern;
- (ii) zur Nachhaltigkeit der Gemeinden, in denen sie tätig sind, beitragen und den erzielten Fortschritt nach den gültigen Branchenstandards überprüfen;
- (iii) sich dazu verpflichten, aktiv daran mitzuwirken, den Energie- und Wasserverbrauch zu senken;
- (iv) Einkaufsrichtlinien und -verfahren einführen, bei denen - sofern möglich und sinnvoll - nachhaltige und lokal hergestellte Produkte und Dienstleistungen Vorrang vor importierten Produkten haben.

b) *Genehmigungen, Richtlinien und Verfahren*

Die Lieferanten sollen:

- (i) ein Verzeichnis der geltenden internationalen, nationalen und lokalen Anforderungen mit Bezug auf die Umwelt führen, das aktuelle Kopien aller Lizenzen und Genehmigungen enthält;
- (ii) ihre Aktivitäten immer wieder mit Blick darauf zu überwachen und sicherzustellen, dass ihre Produkte, Dienstleistungen und Verfahren etwaigen Gesetzesänderungen neuen Gesetzen oder Kodizes entsprechen, die für die Geschäfte gelten können, die sie im Namen von TUI tätigen.

c) *Verpflichtung zur Verringerung von Umweltgefährdungen*

Die Lieferanten sollen:

- (i) Abfälle, Abwasser, umweltschädliche Chemikalien und Luftemissionen überwachen, kontrollieren und behandeln, wie es durch die geltenden Gesetze und Vorschriften verlangt wird, einschließlich energiebezogener indirekter Luftemissionen, indem sie in ihren Fertigungs-, Wartungs- und Einrichtungsverfahren angemessene Maßnahmen berücksichtigen und Materialien recyceln, wiederverwenden oder ersetzen.
- (ii) sicherstellen, dass sie keine schädliche Bodenverunreinigung, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch

verursachen. Zur Bestimmung der Schädlichkeit oder Übermäßigkeit gelten die in den Vorschriften des Produktionslandes festgelegten Grenzwerte für zulässige Emissionen. Fehlen entsprechende Standards oder sind bestehende Standards offensichtlich unzureichend, kommen internationale Standards, d.h. es kommen EU- oder UN-Standards⁷ zur Anwendung.

- (iii) gefährliche Abfälle ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen behandeln und sich nicht an der illegalen Einfuhr oder Ausfuhr von Abfällen beteiligen⁸.
- (iv) ihren Produkten kein Quecksilber zufügen oder Quecksilber in ihrem Herstellungsverfahren verwenden⁹.
- (v) keine persistenten organischen Schadstoffe produzieren oder verwenden und diese umweltgerecht handhaben, sammeln, lagern und entsorgen¹⁰.

IX. Informationssicherheit

Die Lieferanten sollen:

- (i) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit ergreifen, um die Privatsphäre der Kunden, Auftraggeber und Mitarbeiter zu schützen;
- (ii) Kunden-, Auftraggeber- und Mitarbeiterinformationen sowie den Technologie-, Dienstleistungs- und Know-how-Transfer derart sichern, das geltende internationale, nationale und lokale geistige Eigentums- und Datenschutzrechte geschützt werden.

X. Umsetzung

Die Lieferanten sollen über ein Verfahren für die zeitnahe Behebung von Mängeln verfügen, die durch eigene interne oder externe Audits, Untersuchungen oder Prüfungen festgestellt wurden. Die Lieferanten sind dafür verantwortlich, die in den jeweiligen Ländern, in denen sie tätig sind, geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen einzuhalten. Darüber hinaus sollen die geltenden internationalen Übereinkommen und Standards beachtet werden.

⁷ Für die Schwellenwerte der Bodenverunreinigung gilt der ETC/ULS-Bericht der EUA "Soil monitoring in Europe Indicators and thresholds for soil quality assessments" 2021, sofern die FAO keine abweichenden Leitfäden herausgibt. Für alle anderen Schwellenwerte gelten die einschlägigen WHO-Leitfäden. Dazu gehören: für Wasserverbrauch und -verwendung gelten die WHO-Leitfäden für Trinkwasserqualität (2006). Für die Grenzwerte der Luftverschmutzung gelten die globalen Luftqualitätsrichtlinien der WHO (2021). Für Lärmschwellenwerte gelten die regional anwendbaren WHO-Leitfäden für Gemeinwohl-/Umgebungsärm, und wenn es keine solche regional anwendbare Leitlinie gibt, gilt die WHO-Leitfäden für Gemeinwohllärm (1999).

⁸ Gemäß dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und den technischen Leitfäden für die Behandlung spezifischer gefährlicher Abfälle.

⁹ Es gelten die Verfahren und Ausnahmen gemäß der Minamata-Konvention zu Quecksilber.

¹⁰ Es gelten die Verfahren und Ausnahmen gemäß Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP).